

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondition

I. Die Eingriffskondition, § 816 I 1 BGB

1. Normzweck

Die Vorschrift enthält einen Rechtsfortsetzungsanspruch für den Fall eines Rechtsverlusts durch Gutgläubenserwerb: Der Gutgläubenserwerb begrenzt den Bestand des Eigentums und sonstiger beschränkt dinglichen Rechte.

Diesen Rechtsverlust kompensieren § 816 I 1 und § 816 II BGB dahin, dass der Rechtsinhaber einen obligatorischen Bereicherungsanspruch gegen denjenigen erhält, der die Verfügung vorgenommen hat.

Dieser zielt auf die Herausgabe der Gegenleistung der unberechtigten Verfügung.

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondition

**Die Eingriffskondition, § 816 I 1
BGB**

2. Prüfungsschema

- (1) Verfügung eines Nichtberechtigten**
- (2) Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten**
- (3) Entgeltlichkeit der Verfügung**
(Abgrenzung zu § 816 I 2 BGB)

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondiktion

3. Die Verfolgungsansprüche nach §§ 816 I 2, 822 BGB

a) Der Anspruch aus § 816 I 2 BGB

- Beim unentgeltlichen Erwerb geht der Zugriff des Enteigneten auf den Erlös beim Nichtberechtigten ins Leere: Bei der unentgeltlichen Verfügung hat der Nichtberechtigte keine Gegenleistung erlangt, die herauszugeben wäre.
- Nach §§ 816 I 2 BGB tritt in diesen Fällen der Verkehrsschutz zurück: D.h. der Erwerber hat das Erlangte herauszugeben. Dabei ist die Unentgeltlichkeit stets aus der Sicht des Erwerbers zu beurteilen: Wer unentgeltlich erwirbt, ist nicht schutzwürdig.

b) Der Anspruch aus § 822 BGB

§ 822 BGB erweitert den Verfolgungsanspruch auf alle Fälle, in denen der Kondiktionsanspruch nach § 818 II BGB ausfällt, weil der Bereicherte das Erlangte unentgeltlich fortgegeben hat.

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondiktion

II. Die allgemeine Eingriffskondiktion, § 812 I 1 Alt 2 BGB

§ 812 I 1 Alt 2 BGB eröffnet einen Ausgleich in den Fällen, in denen die Vermögensmehrung des Schuldners nicht durch Leistung erfolgt ist.

(1) Etwas erlangt

(2) In sonstiger Weise (nicht durch Leistung)

(3) Auf Kosten des Berechtigten (Eingriff in den Zuweisungsgehalt des Rechts)

(4) Ohne Rechtsgrund

(5) Rechtsfolgen: §§ 818 – 820 BGB

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondition

II. Die allgemeine Eingriffskondition, § 812 I 1 Alt 2 BGB

Eingriff in den Zuweisungsgehalt des Rechts:

Das Recht, in das eingegriffen wird, dem Berechtigten ausschließlich zustehen bzw. zugewiesen sein (vgl. § 903 BGB). Die ihm zugewiesenen Nutzungspositionen werden auch bereicherungsrechtlich geschützt. Dies ist idR bei allen absolut geschützten Rechten i.S.d. § 823 I BGB der Fall.

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondition

BGHZ 107, 117:

Die Klägerin, ein inländisches Unternehmen der Chemie, entwickelt und vertreibt unter anderem Pflanzenschutzmittel. Hierzu unterhält sie umfangreiche Forschungs- und Versuchseinrichtungen. Die biologische Bundesanstalt genehmigte den Vertrieb verschiedener Produkte, die die Klägerin herstellte. Die Klägerin hatte hierzu umfangreiche Untersuchungsberichte über die toxikologische Unbedenklichkeit der beiden chemischen Wirkstoffe eingereicht.

Zur Genehmigung gleichartiger Produkte des Beklagten (ein Konkurrenzunternehmen) wenige Jahre später griff die Behörde auf die toxikologischen Untersuchungen der Klägerin zurück.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte müsse einen Teil ihrer Forschungsaufwendungen tragen. Hat eine Klage auf Ausgleich dieser Kosten Aussicht auf Erfolg?

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondition

III. Rückabwicklung bei Mehrpersonenverhältnissen:

1. Es ist vorrangig in Leistungsverhältnissen zu kondizieren (Subsidiarität der Eingriffskondition)
2. Das Leistungsverhältnis bestimmt sich
 - a) In erster Linie anhand der Leistungsbegriffs
 - b) Ergänzend nach Wertungskriterien

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondition

- D stiehlt dem E von dessen Bauplatz Baumaterialien, die er sogleich an den gutgläubigen S verkauft. S baut diese Materialien in sein Reihenhaus ein. Nunmehr verlangt E von S einen Bereicherungsausgleich. Mit Erfolg? S ist der Ansicht, dass er zumindest den an D gezahlten Kaufpreis abziehen könne.
- Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn D die Baumaterialien nicht gestohlen hat, sondern sie als Lagerverwalter des E lediglich unterschlagen hat? Kann E von S den Wert der Baumaterialien ersetzt verlangen?

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondiktion

Die Interessenlage bei Bereicherungsansprüchen im Dreiecksverhältnissen - Wertungsprinzipien

1. Niemand darf die Unwirksamkeit eines Leistungsverhältnisses, an dem er nicht beteiligt ist, geltend machen.
2. Jedem Vertragspartner müssen Einwendungen gegen den eigenen Vertragspartner erhalten bleiben.
3. Das Insolvenzrisiko darf nicht verschoben werden.

Daher: Auch beim Doppelmangel erfolgt die Rückabwicklung anhand der (unwirksamen) Vertragsbeziehungen, keine Direktkondiktion. Sachenrechtliche Wertungen (insb. § 935 BGB) sind zu beachten.

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Rückabwicklung im Dreiecksverhältnis

BGH NJW 1974, 1132

Die K-Consult AG, die das in Liquiditätsengpässen stehende Bekleidungsunternehmen H-GmbH berät, schließt mit der V - GmbH einen Kaufvertrag über einen großen Posten von Hemden ab.

K veranlasst das Unternehmen H zur direkten Lieferung der Hemden an die V - GmbH.

Die V - GmbH geht davon aus, dass die K-Consult den Vertrag in eigenem Namen schließt; H geht davon aus, aufgrund eines Vertrags mit V, den die K-Consult als ihr Vertreter geschlossen habe, die Hemden zu liefern.

V zahlt jedoch an die K-Consult, die wenig später in Konkurs fällt. H klagt nun gegen V auf Zahlung. Mit Erfolg?

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

1. Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs
2. Der Umfang des geschuldeten Wertersatzes
3. Wegfall der Bereicherung
4. Verschärfte Haftung bei Bösgläubigkeit des Empfängers

II. Die Rückabwicklung beiderseits erfüllter Verträge

1. Die sog. „Saldotheorie“
2. Die Durchbrechungen der Saldotheorie
3. Weitergehende Vorschläge

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

1. Die **Rechtsfolge des Bereicherungsrechts** lautet auf Herausgabe des erlangten Etwas, so wie es im Vermögen des Bereicherungsschuldners vorhanden ist. Darauf, dass das erlangte Etwas einen besonderen Wert hat, kommt es hingegen nicht an.
2. Eine **signifikante Zweiteilung** kennzeichnet die gesetzlichen Regelung:
 - Privilegierung des gutgläubigen Bereicherungsschuldners: Er haftet nicht, wenn er nicht mehr bereichert ist, §§ 818 II, III BGB
 - Für den bösgläubigen Bereicherungsschuldner gelten hingegen die allgemeinen Vorschriften. D.h. Haftung auf Schadensersatz nach § 989 BGB, vgl. §§ 819 I, 818 IV, 292 BGB.

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

Grund der Privilegierung des Gutgläubigen ist die Abschöpfungsfunktion des Bereicherungsanspruchs: Wer nicht von seiner Herausgabepflicht weiß, kann mit der Sache beliebig verfahren und auf deren Verbleib in seinem Vermögen vertrauen.

Anders beim bösgläubigen Bereicherungsschuldner: Er weiß von seiner Herausgabepflicht, § 819 I BGB und muss sich entsprechend verhalten.

Somit eröffnet das bereicherungsrechtliche Haftungssystem zwei unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Bei der „vermögensbezogenen“ Haftung des gutgläubigen Bereicherungsschuldners nur die Herausgabe des Vorhandenen
- Bei der verhaltensbezogenen Haftung des bösgläubigen Bereicherungsschuldners hingegen Schadenersatz, ohne dass es auf die Bereicherung ankommt (§ 818 III BGB gilt nicht); jedoch Verschulden/Kenntnis der Rückgewährpflicht als besonderen Zurechnungsgrund voraussetzt.

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

1. Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs

a) Grundsätzlich ist das aus der Leistung Erlangte **herauszugeben**, d.h. der Leistungsvorgang ist rückgängig zu machen.

In der Regel bedeutet Rückgängigmachung die Vornahme des „actus contrarius“: Rückübereignung, Restitution des Besitzes, Befreiung von einem Schuldanerkenntnis, § 397 II BGB etc.

Sonderregelung: § 951 I BGB: Keine Herausgabe in Natur, sondern Wertersatz

b) **§ 818 I BGB Nutzungsherausgabe**

Herauszugeben sind zudem gezogene Nutzungen, §§ 99, 100 BGB; z.B. Zinsen, Nutzungsvorteile einer Wohnung (§ 100 BGB), Erträgnisse eines Gewerbebetriebs; Gewinn aus einem Gesellschaftsanteil (§ 99 II BGB).

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

1. Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs

b) § 818 I BGB Nutzungsherausgabe

Herauszugeben sind nur die tatsächlich gezogene Nutzungen (§§ 99, 100 BGB):

+ auch Nutzungen, die der Gl. selbst nicht gezogen hätte. Ausnahme: Unternehmensgewinn, der ausschließlich auf dem persönlichen Verdienst des Bereicherungsschuldners beruht, BGHZ 7, 208, 217

+ schuldhaft nicht gezogene Nutzungen sind nicht zu ersetzen, zB. Zinsen bei einer Geldschuld (Geld bleibt auf Girokonto liegen).

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

1. Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs

c) Surrogate, § 818 I BGB

d.h. Gegenstände, die der Bereicherte in bestimmungsgemäßer Ausübung des Rechts erlangt hat (z.B. Einziehung einer Forderung auf Leistung von Waren); nicht: rechtsgeschäftliche Surrogate (BGHZ 24, 106), vgl. hierzu § 285 BGB.

Daneben Surrogate für Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung des erlangten Gegenstands: z.B. die Versicherungssumme; auch Anspruch aus § 823 I BGB oder aus öffentlich-rechtlicher Enteignungsentschädigung.

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

3. Wegfall der Bereicherung, § 818 III BGB

- a) Zweck der Vorschrift ist die Durchsetzung der Abschöpfungsfunktion: Nur soweit der Bereicherungsschuldner noch vermögensmäßig bereichert ist, muss er das erlangte Etwas herausgeben. Damit beinhaltet § 818 BGB die mildeste Haftung des Zivilrechts.
- b) Unproblematische Konstellationen: Bereicherungsgegenstand wurde zerstört (vgl. jedoch § 818 I BGB), verschenkt (dann: § 822 BGB); verspielt oder verspekuliert.

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

3. Wegfall der Bereicherung, § 818 III BGB

- c) Es ist jeweils zu prüfen, ob der Bereicherungsschuldner eigene Aufwendungen erspart hat: z.B. Tilgung eines Darlehens mit erlangtem Geld. Anders daher nur bei sog. „**Luxusverwendungen**“, die der Bereicherte selbst so nicht vorgenommen hätte (BGHZ 56, 128).
- d) Abzugsfähig sind **Vermögensaufwendungen**, die auf die Sache gemacht werden, etwa Unterhaltskosten (z.B. für ein Tier, Kfz)
Str., ob dies auch für **Schäden** gilt, die durch den Bereicherungsgegenstand verursacht wurden. Dies ist nach h.M. zu verneinen.

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

4. Die verschärfte Haftung des bösgläubigen Empfängers

- a) Die § 818 I-III BGB privilegieren den Bereicherungsschuldner, der nur die konkrete Vermögenseinbuße herausgeben muss. Dies beruht auf der Prämisse, dass der Schuldner die Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten nicht kennt – also gutgläubig ist.
- b) Daher enthalten §§ 818 IV, 819, 820 eine Regelung zur verschärften Haftung, bei der zwei Fragenkomplexe auseinander zu halten sind:
 - (1) Wann liegt „Bösgläubigkeit“, d.h. Kenntnis des mangelnden Rechtsgrunds (vgl. § 819 I) vor.
 - (2) Nach welchen Vorschriften haftet der bösgläubige Bereicherungsschuldner

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

c) Das Vorliegen der Bösgläubigkeit

aa) § 818 IV BGB: Rechtshängigkeit (§§ 261, 696 III ZPO) der Herausgabeklage (auch: Zahlungsklage), d.h. mit deren Zustellung.

bb) § 819 BGB

- Abs. 1: Ab positiver Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Rückgabepflicht ergibt (str.), § 142 II BGB ist anwendbar - Rechtsirrtum schließt hingegen Kenntnis aus.

- Abs. 2: IFd § 817 S. BGB verschärfte Haftung aufgrund des Sitten- oder Gesetzesverstoßes

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

II. Die Rückabwicklung beiderseits erfüllter Verträge

1. Die sog. „Saldotheorie“

- a) Betrifft die Rückabwicklung synallagmatischer Verträge. Hier führt der Untergang des Bereicherungsgegenstands dazu, dass der Bereicherungsschuldner, bei dem die Sache untergeht, privilegiert wird.
- b) Problematik ergibt sich daraus, dass das Bereicherungsrecht nicht auf gegenseitige Verträge zugeschnitten ist. Deshalb kann die Anwendung des § 818 III BGB zu Wertungswidersprüchen (insbesondere zur vertraglichen Rückabwicklung nach 346 BGB) führen. Die Rechtsprechung erweitert daher § 818 III BGB, dass bei der Rückabwicklung der Wert der unmöglichen Gegenleistung in den Rückgewährungsanspruch einzustellen und beide Geldleistungen zu saldieren sind (BGH NJW 1995, 2627; BGHZ 147, 152, 157).
- c) Die Rechtsprechung bezeichnet dies als „faktisches Synallagma“.

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

A kauft bei B ein Kfz (Preis: 18.000 €, Wert: 15.000 €); dieses wird durch sein Verschulden bei einem Unfall wenig später schwer beschädigt.

Nunmehr erkennt A, dass er anfechten kann. Er nutzt diese Gelegenheit und verlangt nach §§ 812 I 2 Alt 1, 142 I BGB von B Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe des zerstörten Kfz.

D. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

I. Die gesetzliche Regelung

2. Durchbrechungen der Saldotheorie

- a) Vorleistung einer Partei, BGH ZIP 1994, 954.
- b) Vorrangiger Schutz des Minderjährigen, BGHZ 126, 105.
- c) Untergang der Kaufsache beruht auf einem Sachmangel, über den der Verkäufer den Käufer arglistig getäuscht hat, BGHZ 72, 252, 256.
- d) Nicht bei wucherähnlichem Geschäft; BGHZ 146, 298.

3. Weitergehende Vorschläge

Medicus, BR Rdn. 228, 230: Korrektur der Saldotheorie durch analoge Anwendung von § 346 II und III BGB: Zufallsbedingter Untergang bleibt nach § 818 III abzugsfähig; bestimmungsgemäße Nutzung schließt die Saldierung nicht aus.

Flume: Theorie der „vermögensmäßigen Entscheidung“: Wer die Sache endgültig in sein Vermögen aufnimmt, trägt das Risiko ihrer zufälligen Entwertung (AcP 194 (1994), 427, 439 ff.).

§ 13 Ungerechtfertigte Bereicherung

C. Nichtleistungskondition

BGH NJW 1996, 838 ff.

- Die Klägerin vermietete an die Beklagte ein Geschäftsgrundstück, das zum Betrieb eines Einkaufszentrums genutzt wurde. Nach dem Mietvertrag war die Beklagte nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Klägerin das Gelände unterzuvermieten. Dennoch vermietete die Beklagte insgesamt 3 Jahre lang das Gelände an eine Drittfirma weiter und erzielte einen Mehrerlös von 120 000,- DM im Monat. Diesen Mehrerlös verlangt die Klägerin mit der vorliegenden Klage heraus. Mit Erfolg?